

**Abzug für Rentenbezüger mit ungenügendem
Reineinkommen****§ 43 Nr. 5**
(Steuererklärung Ziff. 645)**Gesetzliche Grundlagen**

§ 43 StG

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen

- f) Bis 5'000 Franken für jede selbständig steuerpflichtige Person mit ungenügendem Reineinkommen, die selbst oder deren Ehegatte zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist.

§ 25 VV StG

¹ Ungenügend ist ein Reineinkommen dann, wenn es 32'000 Franken für die in § 44 Absatz 2 des Gesetzes genannten Steuerpflichtigen und 24'000 Franken für die andern Steuerpflichtigen nicht übersteigt.

² Für jede selbständig steuerpflichtige Person, die zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist, und deren Reineinkommen den in Absatz 1 genannten Betrag übersteigt, wird ein Sozialabzug gewährt. Der Abzug beträgt bei einem Reineinkommen von 32'001 beziehungsweise 24'001 Franken 4999 Franken; er vermindert sich um je 1 Franken pro Franken, um den das Reineinkommen 32'001 beziehungsweise 24'001 Franken übersteigt.

1 Staatssteuer

Der Abzug für Rentenbezüger mit ungenügendem Reineinkommen ist für jede selbständig steuerpflichtige Person zulässig, die zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist, wozu auch Waisenrenten der Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung zählen. Ebenfalls zum Abzug berechtigt der Bezug einer ausländischen Rente, die mit der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung vergleichbar ist (bspw. Renten der Deutschen Rentenversicherung Bund). Massgebend ist das satzbestimmende Einkommen.

1.1 Verheiratete

Für verheiratete Steuerpflichtige gilt ein Reineinkommen unter CHF 37'000 als ungenügend. Ehepaare sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, für die ein Abzug nach Ziff. 630 der Steuererklärung geltend gemacht werden kann, können, sofern ihr Reineinkommen CHF 32'000 nicht übersteigt, den Höchstabzug von CHF 5'000 beanspruchen. Der Abzug

vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens und entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 37'000 ganz.

1.2 Verwitwete

Den unter Ziff. 1.1 genannten Personen sind verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und den zwei darauffolgenden Steuerjahren gleichgestellt. Sie können den Höchstabzug von CHF 5'000 beanspruchen, falls ihr Reineinkommen CHF 32'000 nicht übersteigt. Der Abzug vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens. Er entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 37'000 ganz.

1.3 Alleinstehende

Für alleinstehende Steuerpflichtige, die nicht mit Kindern zusammenleben, für die ein Abzug nach Ziff. 630 der Steuererklärung geltend gemacht werden kann, gilt ein Reineinkommen unter CHF 29'000 als ungenügend. Dies gilt auch für die länger Verwitweten, die nicht mit Kindern zusammenleben. Diese Personen können, sofern ihr Reineinkommen CHF 24'000 nicht übersteigt, den Höchstabzug von CHF 5'000 beanspruchen. Der Abzug vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens und entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 29'000 ganz.

1.4 Tabellarische Übersicht

Reineinkommen (in CHF)	Abzug für Verheiratete / Alleinstehende mit Kindern mit Kinderabzug / Verwitwete (Ziff. 1.1 und 1.2, in CHF)	Abzug für Alleinstehende ohne Kinder mit Kinderabzug / Verwitwete (Ziff. 1.3, in CHF)
37'500	0	0
37'000	0	0
36'500	500	0
36'000	1'000	0
35'500	1'500	0
35'000	2'000	0
34'500	2'500	0
34'000	3'000	0
33'500	3'500	0
33'000	4'000	0
32'500	4'500	0
32'000	5'000	0
31'500	5'000	0
31'000	5'000	0
30'500	5'000	0
30'000	5'000	0
29'500	5'000	0
29'000	5'000	0
28'500	5'000	500
28'000	5'000	1'000
27'500	5'000	1'500
27'000	5'000	2'000
26'500	5'000	2'500
26'000	5'000	3'000
25'500	5'000	3'500
25'000	5'000	4'000

24'500	5'000	4'500
24'000	5'000	5'000
23'500	5'000	5'000

2 Beispiele

Beispiel 1

Eine alleinstehende Mutter lebt zusammen mit ihrem minderjährigen Sohn und erzielt ein Reineinkommen von CHF 36'000 (IV-Rente).

Reineinkommen	CHF	36'000
Kinderabzug	CHF	6'000
Abzug	CHF	1'000 *)
steuerbares Einkommen	CHF	29'000

*) Der Abzug ergibt sich aus der Differenz zwischen Reineinkommen und der oberen Grenze von CHF 37'000, ab welcher der Abzug entfällt.

Beispiel 2

Alleinstehender Rentner mit einem Reineinkommen von CHF 27'500.

Reineinkommen	CHF	27'500
Abzug	CHF	1'500
steuerbares Einkommen	CHF	26'000

Beispiel 3

Alleinstehende Rentnerin mit einem Reineinkommen von CHF 30'500 (Altersrente der AHV, Pensionskassenrente und Wertschriftenertrag).

Reineinkommen	CHF	30'500
Abzug	CHF	0
steuerbares Einkommen	CHF	30'500

Beispiel 4

Ein Ehepaar erzielt zusammen mit der AHV-Altersrente der Ehefrau ein gemeinsames Reineinkommen von CHF 34'000.

Reineinkommen	CHF	34'000
Abzug	CHF	3'000
steuerbares Einkommen	CHF	31'000

3 Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer ist dieser Abzug nicht vorgesehen.